



Diese Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV bzw. GasVV gelten für alle Verträge der Stadtwerke Ratingen GmbH, Sandstraße 36, 40878 Ratingen (fortan „SWR“), die die Belieferung mit Strom oder Gas durch die SWR im Rahmen der Grund- bzw. Ersatzversorgung i.S.v. §§ 36, 38 EnWG zum Gegenstand haben. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgerten; Mitteilungspflichten (§ 7 StromGVV bzw. § 7 GasGVV)

1.1 Die Erweiterungen oder Änderungen von Kundenanlagen, die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgerten sowie die Änderung der Bedarfsart hat der Kunde der SWR unverzüglich mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern; dies gilt insbesondere bei Installationen von Geräten zu Heizzwecken oder für Gewerbe- und landwirtschaftliche Betriebe, bei denen zu erwarten ist, dass der Jahresverbrauch 10.000 kWh überschreitet.

1.2 Im Rahmen der Mitteilung soll der Kunde insbesondere angeben:

- Name
- Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort der Lieferstelle
- Kundennummer
- Verwendungsart (privater, beruflicher, gewerblicher oder landwirtschaftlicher Bedarf).

1.3 Entstehen der SWR durch die vorbezeichneten Maßnahmen Mehrkosten, sind diese vom Kunden zu tragen, soweit sie von ihm veranlasst oder verursacht worden sind.

2. Zutrittsrecht (§ 9 StromGVV bzw. § 9 GasGVV)

Wenn der Kunde den Zutritt unberechtigt verweigert oder behindert, ist die SWR berechtigt, dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der SWR für Dienstleistungen im Rahmen der Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmelieferung in Rechnung zu stellen. Im Falle einer pauschalen Berechnung muss diese einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen; auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

3. Ablesung der Messeinrichtung (§ 11 StromGVV bzw. § 11 GasGVV)

3.1 Verlangt die SWR eine Selbstablesung des Kunden, fordert die SWR den Kunden rechtzeitig dazu auf, insbesondere mittels Zusendung einer Ablesekarte. Ist der Kunde Haushaltskunde i.S.v. § 3 Nr. 22 EnWG, kann der Kunde einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Soweit der Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder die SWR aus anderen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann (etwa, weil keine Messwerte bzw. vom Messstellenbetreiber rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte verfügbar sind), kann die SWR den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Die SWR gibt an, wie ein von ihr verwendeter Zählerstand ermittelt wurde; einen geschätzten Verbrauch wird die SWR auf Wunsch des Kunden erläutern. Bei der Verwendung von Schätzwerten erfolgt keine Rechnungskorrektur.

3.2 Anfangs- und Schlusszählerstände für die Vertragslaufzeit werden von der SWR ausschließlich vom Netzbetreiber übernommen.

4. Abrechnung; Abrechnungsinformationen; Verbrauchshistorie (§ 12 StromGVV bzw. § 12 GasGVV)

4.1 Zum Ende jedes von der SWR festgelegten Abrechnungszeitraumes, der ein Jahr nicht überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird von der SWR eine Abrechnung nach ihrer Wahl in elektronischer Form oder in Papierform erstellt. Abweichend von Satz 1 hat der Kunde das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit der SWR erfolgt. Erhält der Kunde Abrechnungen in Papierform, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch in elektronischer Form; erhält der Kunde elektronische Abrechnungen, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch einmal jährlich in Papierform.

4.2 Wünscht der Kunde eine Abrechnung außerhalb des vereinbarten Abrechnungsturnus (Zwischenabrechnung), hat der Kunde der SWR die Zählerstände innerhalb der vorgegebenen Frist mitzuteilen. Zudem ist die SWR berechtigt, dem Kunden je Zwischenabrechnung die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der SWR für Dienstleistungen im Rahmen der Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmelieferung in Rechnung zu stellen. Im Falle einer pauschalen Berechnung muss diese einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen; auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche

Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

4.3 Bezieht der Kunde von der SWR neben Strom auch Erdgas oder Fernwärme und/oder Wasser, kann die SWR eine gemeinsame Rechnung für alle von ihm bezogene Sparten (Strom, Wasser, Erdgas oder Fernwärme) erstellen.

4.4 Wünscht der Kunde eine Rechnungszweitschrift, ist die SWR berechtigt, dem Kunden je Rechnungszweitschrift die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der SWR für Dienstleistungen im Rahmen der Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmelieferung in Rechnung zu stellen. Im Falle einer pauschalen Berechnung muss diese einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen; auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

4.5 Mit Erstellung der Abrechnung für den Abrechnungszeitraum wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem Rechnungsbetrag ermittelt und nachberechnet oder gutgeschrieben. Guthaben des Kunden werden auf die der Abrechnung folgende Forderung (z.B. Abschlagsforderung) angerechnet; fällt die Abrechnung mit der Beendigung des Vertrages zusammen, werden Guthaben auf die Schlussrechnung angerechnet. Verbleibende Guthaben werden binnen zwei Wochen an den Kunden ausgekehrt.

4.6 Erhält der Kunde eine elektronische Abrechnung und erfolgt keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z.B. über ein intelligentes Messsystem), erhält er unentgeltlich die (in jeder Rechnung bereits enthaltenen) Abrechnungsinformationen nach § 40b EnWG automatisch alle sechs Monate und auf Wunsch alle drei Monate.

4.7 Soweit verfügbar stellt die SWR auf Wunsch des Kunden dem Kunden und einem von diesem benannten Dritten ergänzende Informationen zu der Verbrauchshistorie des Kunden zur Verfügung; die SWR ist berechtigt, dem Kunden die dadurch entstehenden Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung zu stellen. Die ergänzenden Informationen umfassen kumulierte Daten mindestens für die vorangegangenen drei Jahre, sofern das Vertragsverhältnis mehr als drei Jahre besteht, längstens jedoch für den Zeitraum seit Beginn des Vertrags und entsprechend den Intervallen der Abrechnungsinformationen.

5. Abschlagszahlungen (§ 13 StromGVV bzw. § 13 GasGVV)

5.1 Die SWR erhebt monatlich gleiche Abschlagszahlungen. Die Höhe der Abschlagszahlung richtet sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Im Fall einer monatlichen Abrechnung nach Ziffer 4.1 erhebt die SWR keine Abschlagszahlungen.

5.2 Ist die Messstelle des Kunden mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet, ist die SWR berechtigt, anstelle der Erhebung von Abschlagszahlungen, monatlich bis zum 15. des auf einen Liefermonat folgenden Kalendermonats, die Entgelte nach diesem Vertrag für den im Vormonat gelieferten Strom abzurechnen.

6. Vorauszahlung, Vorkassensystem (§ 14 StromGVV bzw. § 14 GasGVV)

6.1 Umstände, die nach § 14 StromGVV bzw. § 14 GasGVV die SWR dazu berechtigen, Vorauszahlungen zu verlangen oder beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einzurichten, sind insbesondere, aber nicht abschließend:

- a) wiederholt unpünktliche oder unvollständige Zahlung,
- b) Nichtzahlung bzw. unvollständige Zahlung trotz wiederholter Mahnung oder
- c) Eintragung des Kunden in einem Schuldnerverzeichnis.

6.2 Liegen die Voraussetzungen des § 14 StromGVV bzw. § 14 GasGVV vor, hat der Kunde der SWR die Kosten für die Einrichtung eines Bargeld-, Chipkartenzählers oder sonstiger vergleichbarer Vorkassensysteme zu erstatten.

6.3 Die Verpflichtung des Kunden Vorauszahlungen zu leisten entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in zwölf aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt hat.

7. Zahlung, Verzug (§§ 16, 17 StromGVV bzw. §§ 16, 17 GasGVV)

7.1 Der Kunde ist berechtigt, fällige Zahlungen im SEPA-Lastschriftverfahren oder per SEPA-Überweisung an die SWR zu leisten; bei einem vom Kunden abweichenden Zahler übernimmt im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens der Kunde die Anknüpfung des SEPA-Lastschrifteneinzuges gegenüber dem Zahler der Lastschriften. Der Kunde informiert die SWR vorab in Textform, sofern Dritte für ihn leisten; die SWR ist berechtigt, Zahlungen Dritter abzulehnen.

7.2 Soweit in den Rechnungen keine längeren Fristen angegeben sind, sind Rechnungsbeträge zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem von der SWR nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) im Abschlagsplan festgelegten Zeitpunkten, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der erstmaligen Zahlungsaufforderung fällig. Maßgeblich für



die Einhaltung von Fälligkeitsterminen ist der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto der SWR.

7.3 Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann die SWR angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung ihrer Forderung ergreifen. Fordert die SWR erneut zur Zahlung auf, ist die SWR berechtigt, dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der SWR für Dienstleistungen im Rahmen der Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmelieferung in Rechnung zu stellen. Im Falle einer pauschalen Berechnung muss diese einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen; auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. § 288 Abs. 5 BGB bleibt unberührt.

8. Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung (§ 19 StromGKV bzw. § 19 GasGKV)

8.1 Im Falle der Unterbrechung und Wiederaufnahme der Strom- bzw. Gasversorgung ist die SWR berechtigt, dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der SWR für Dienstleistungen im Rahmen der Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmelieferung in Rechnung zu stellen. Im Falle einer pauschalen Berechnung muss diese einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen; auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

8.2 Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termins- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann die SWR die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt der SWR für Dienstleistungen im Rahmen der Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmelieferung berechnen, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

9. Kündigung (§ 20 StromGKV bzw. § 20 GasGKV)

Eine Kündigung soll neben den allgemeinen Kundendaten (Firma bzw. Vor- und Nachname, Anschrift, Kundennummer) im Falle des Auszugs die nachfolgenden Angaben enthalten: Datum des Auszugs; neue Rechnungsanschrift; Name und Anschrift des Nachmieters/Eigentümers; Zählernummer / Zählpunktbezeichnung; Zählerstand im Zeitpunkt der Übergabe der belieferten Räumlichkeiten.

10. Haftung

10.1 Im Falle von Versorgungsstörungen nach § 6 Abs. 3 StromGKV bzw. § 6 Abs. 3 GasGKV kann der Kunde Ansprüche wegen hieraus resultierender Schäden unmittelbar gegen den jeweiligen Netzbetreiber geltend machen. Der Netzbetreiber für das Grundversorgungsgebiet der SWR ist: Stadtwerke Ratingen GmbH, Sandstr. 36, 40878 Ratingen

10.2 In den von § 6 StromGKV bzw. § 6 Abs. 3 GasGKV nicht geregelten Haftungsfällen ist die Haftung der SWR sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Anschlussnehmer bzw. Kunde regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

10.3 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung der SWR und ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf den Schaden, den die SWR bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannten oder kennen mussten, hätte voraussehen müssen.

10.4 Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen und ihr auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft zu geben, wenn sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

10.5 Die Ersatzpflicht nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden ist gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder einem Kaufmann ausgeschlossen. Im Übrigen bleibt die sich aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften ergebende Haftung, insbesondere aus Regelungen des Haftpflichtgesetzes sowie den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, unberührt.

11. Höhere Gewalt / Energiemangel

11.1 Wird den Parteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Pandemien, Epidemien, Krieg, Arbeitskampfmassnahmen, hoheitliche Anordnungen), wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind. Gleiches gilt, wenn und soweit eine Störung des Strom- bzw. Gasbezugs aufgrund höherer Gewalt in der Vorlieferantenkette oder bei Lieferstörungen aufgrund höherer Gewalt bei einem Netzbetreiber, dessen Netz sich SWR zur Durchleitung des an den Kunden gelieferten Strom bzw. Gases bedient, vorliegt.

11.2 Zu Zeiten einer Energiemangel- oder bei Störung der Erdgasversorgung im Sinne des Energiesicherungsgesetzes ist der Kunde zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit verpflichtet, den durch eine Behörde angeordneten oder direkt auf nationalen oder internationalen Gesetzen bzw. Rechtsverordnungen beruhenden Maßnahmen, von den die SWR betroffen und die die SWR an die Kunden weitergibt, Folge zu leisten.

11.3 In den vorstehend genannten Fällen der Leistungsbefreiung können die Vertragsparteien keinen Anspruch auf Schadensersatz geltend machen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Vertragspartei vor, der sich auf die Leistungsbefreiung beruft.

12. Streitbeilegungsverfahren

12.1 Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucherbeschwerden) werden von der SWR im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beantwortet. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Ratingen GmbH, Sandstr. 36, 40878 Ratingen, Telefon: 02102 485-485, Telefax: 02102 485-199, E-Mail: energetreff@stadtwerke-ratingen.de.

12.2 Ein Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG anzurufen, wenn die SWR der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens vier Wochen ab Zugang abgeholfen oder erklärt hat, der Verbraucherbeschwerde nicht abhelfen zu wollen; das Recht, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt hiervon unberührt. Die SWR ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030/27572400, Telefax: 030/22480515, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de.

12.3 Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Tulpenfeld 4, 52113 Bonn, Telefon: 030 22480-500 oder 0180 5 101000, Telefax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice@bnetza.de.

12.4 Verbraucher im Sinne von § 13 BGB haben zudem die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem online abgeschlossenen Kauf- oder Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann zurzeit unter folgendem Link abgerufen werden: <https://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

13. Datenschutz

13.1 Die im Rahmen der Grundversorgung anfallenden personenbezogenen Daten des Kunden werden von der SWR entsprechend der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben, verarbeitet und genutzt; insoweit wird auf die dem Vertrag bzw. der Vertragsbestätigung anliegende Datenschutzzinformatio n verwiesen.

13.2 Ist der Kunde Unternehmer i.S.v. § 14 BGB, sind die Vertragsparteien verpflichtet, die der jeweils anderen Vertragspartei nach Art. 13 und/oder Art. 14 DSGVO obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen, wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen

- personenbezogene Daten betroffener Personen von einer Vertragspartei an die jeweils andere Vertragspartei weitergeben werden und/oder
- betroffene Personen auf Veranlassung der einen Vertragspartei die jeweils andere Vertragspartei kontaktieren. Hierfür verwendet die Vertragspartei, die die personenbezogenen Daten weitergibt bzw. auf deren Veranlassung die Kontaktaufnahme erfolgt, das ihr von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellte Informationsblatt. Die „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ der SWR ist dem Vertrag bzw. der Vertragsbestätigung beigelegt. Die Vertragsparteien sind nicht verpflichtet, das von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellte Informationsblatt vor der Aushändigung an die betroffenen Personen zu prüfen. Sie sind weiterhin nicht berechtigt, das von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellte Informationsblatt ohne vorherige Zustimmung zu ändern. Es obliegt ausschließlich der zur Information verpflichteten Vertragspartei, der anderen Vertragspartei ein den jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen entsprechendes Informationsblatt zur Verfügung zu stellen und dieses bei Bedarf auch während der Vertragslaufzeit zu aktualisieren.)



13.3 Die SWR übermitteln im Rahmen der Grundversorgung erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung der Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der SWR oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§§ 505a, 506 BGB). Die SCHUFA verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA-Informationsblatt nach Art. 14 DS-GVO entnommen oder online unter www.schufa.de/datenschutz eingesehen werden.

14. Widerrufsrecht

Bei außerhalb der Geschäftsräume der SWR abgeschlossenen Verträgen i.S.v. § 312 b BGB und Fernabsatzverträgen i.S.v. § 312 c BGB steht dem Kunden – soweit er Verbraucher i.S.v. § 13 BGB ist – ein Widerrufsrecht zu; insoweit wird auf die dem Vertrag bzw. der Vertragsbestätigung anliegende Widerrufsbelehrung verwiesen.

15. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst sind unter www.bfee-online.de erhältlich. Der Kunde kann sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen sind unter www.energieeffizienz-online.info erhältlich.

16. Störungen

Der Kunde ist verpflichtet, ihm bekannte oder bekanntwerdende Unregelmäßigkeiten bzw. Störungen der Strombelieferung unverzüglich der SWR mitzuteilen. Dem Kunden steht hierfür der 24-Stunden-Dienst der SWR unter der Rufnummer 02102 / 485-250 zur Verfügung.

17. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten / Informationen zu gebündelten Produkten oder Leistungen / Informationen zum Lieferantenwechsel

17.1 Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind bei dem jeweils örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

17.2 Informationen zu gebündelten Produkten bzw. Leistungen der SWR erhält der Kunde im Internet unter www.stadtwerke-ratingen.de oder telefonisch bei der SWR (Tel.-Nr. 02102 485-485; Mo.-Fr. 08:00 bis 18:00 Uhr).

17.3 Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist die SWR verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit die SWR aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

18. Erbringung von Dienstleistungen nach § 41d EnWG

Der Kunde ist verpflichtet, der SWR den Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung mit einem Dritten über die Erbringung von Dienstleistungen hinsichtlich von Mehr- oder Mindererzeugungen sowie von Mehr- oder Minderverbrauch elektrischer Arbeit und über einen anderen Bilanzkreis unverzüglich mitzuteilen. Die SWR wird die Erbringung der Dienstleistung auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung – soweit und solange diese nicht durch eine Festlegung der BNetzA entbehrlich wird – gegen angemessenes Entgelt ermöglichen.

19. Energiesteuer-Hinweis

Für das auf Basis dieses Vertrags bezogene Gas gilt folgender Hinweis gemäß der Energiesteuer-Durchführungsverordnung: „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuerdurchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

20. Inkrafttreten

Die vorstehenden Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV bzw. GasGVV treten mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft und ersetzen die bisherigen Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV bzw. GasGVV.